

Erbschaftssteuerrecht: Keine Aufschiebung der Erbschaftsteuerreform!

Aktuell: Bereits zum 01.01.2007 muss im Bereich des Erbschaftsteuerrechts mit erheblichen Verschärfungen gerechnet werden

Das Magazin FOCUS hatte in seiner Ausgabe Nr. 34/2006 vom 21.08.2006 berichtet, dass die geplanten Änderungen im Erbschaftsteuerrecht bis zu der für Ende des Jahres erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer aufgeschoben werden. Diese Meldung wurde jedoch auf Nachfrage von der Pressestelle des BMF dementiert. Allein hinsichtlich der Neubewertung von Immobilienvermögen werde derzeit lediglich in Erwägung gezogen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Nach dem Eckpunktepapier der Bundesregierung, welches von dieser zur Vorbereitung einer Gesetzesvorlage in Auftrag gegeben wurde, muss daher weiterhin bereits zum Jahreswechsel mit u.a. folgenden Änderungen gerechnet werden:

1. Änderungen für Eigentümer von Immobilien

Eigentümer von Immobilien müssen sich auf eine deutliche Anhebung der Immobilienwerte gefasst machen. Während nach dem derzeit noch gültigen Bewertungsverfahren Grundbesitz für Zwecke der Erbschaftsteuer im Durchschnitt mit lediglich 60% des Verkehrswertes zum Ansatz kommt, soll künftig eine am Verkehrswert orientierte Bewertung erfolgen.

Bereits nach dem derzeit geltenden Bewertungsverfahren kann die Erbschaftsteuer bei größeren Immobilienvermögen aus den mit der Immobilie erwirtschafteten Erträgen erst nach vier bis zehn Jahren erwirtschaftet werden. Dieser Zeitraum wird sich durch eine Anhebung der Immobilienwerte deutlich verlängern und könnte immer häufiger zur Liquiditätsfalle werden, im schlimmsten Falle mit der Konsequenz, dass der Grundbesitz zur Entrichtung der Erbschaftsteuer veräußert werden muss. Neben der Durchführung liquiditätsschonender Gestaltungen wird daher immer häufiger auch eine entsprechende Liquiditätsvorsorge zu treffen sein.

2. Einschränkungen der Vergünstigungen für Betriebsvermögen

Die Möglichkeit, die Erbschaftsteuer zunächst zu stunden und dann über zehn Jahre bei Fortführung des Betriebes zeitanteilig abzuschmelzen, soll auf das sog. Produktivvermögen beschränkt werden. Nicht zum produktiven Vermögen gehören insbesondere Geld und Geldforderungen, Kapitalanlagen, wie Wertpapiere etc., Beteiligungen am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von 25% oder weniger sowie Grundbesitz, der nicht eigenbetrieblich genutzt wird. Diese Wirtschaftsgüter werden entgegen dem bisherigen Recht auch nicht mehr mit dem Buchwert bzw. Steuerwert, sondern mit dem Verkehrswert bewertet. Anders als nach dem bisherigen Recht wird für das unproduktive Vermögen auch kein Freibetrag und Bewertungsabschlag gewährt.

Problematisch ist wiederum in Bezug auf die Liquiditätsplanung des Unternehmers, dass es bei Entnahme von unproduktiven Vermögen aus ertragsteuerlicher Sicht zu weiteren Belastungen kommen kann. Daher kann es sich empfehlen, Kapitalanlagen aus dem Unternehmen in den Privatbereich zu überführen. Jedenfalls wird jeder Unternehmer und dessen Berater ab dem 01.01.2007 die Auswirkungen des neuen Erbschaftsteuerrechts bei seiner Liquiditätsplanung und seinem Liquiditätsmanagement berücksichtigen müssen, wenn sein Unternehmen den irgendwann anstehenden Generationenwechsel bewältigen soll.

Mit der Beschränkung der Privilegierung von Betriebsvermögen auf produktives Vermögen wird die derzeit noch häufig zu empfehlende Umwandlung von Privatvermögen in Betriebsvermögen als erbschaftsteuerliche Gestaltung wegfallen.

Vor diesem Hintergrund besteht insbesondere für Eigentümer von Immobilien dringender Handlungsbedarf!

Gestaltungsempfehlung:

Voraussichtlich kann bis zum 31.12.2006 der Freibetrag für Betriebsvermögen und der Bewertungsabschlag in Höhe von 35% über den darüber hinausgehenden Teil bei entsprechender Gestaltung noch für Privatvermögen zugänglich gemacht werden. Dazu muss der private Immobilienbesitz in eine ggf. zuvor gegründete gewerblich geprägte GmbH & Co. KG eingebracht werden und es müssen noch vor dem Jahreswechsel Anteile an der GmbH & Co. KG – ggf. unter Nießbrauchsvorbehalt – an die Nachfolgeneration rechtswirksam übertragen werden.

Beispiel:

Der Steuerwert einer Immobilie beträgt Euro 1 Mio. Ohne weitere Gestaltung wurde die erbschaftsteuerliche Belastung bei Schenkung oder Vererbung an ein Kind, bei dem der persönliche Freibetrag bereits ausgeschöpft ist, bei ca. Euro 190.000 liegen. Nach Durchführung der o.g. Gestaltung wäre nach Abzug des Freibetrages für Betriebsvermögen in Höhe von Euro 225.000 und des Bewertungsabschlages von 35% nur ein steuerpflichtiger Erwerb in Höhe von Euro 504.000 zu versteuern, so dass die erbschaftsteuerliche Belastung sich auf ca. Euro 76.000 belaufen würde.

3. Fazit

Ob das Gesetz tatsächlich in der in dem Eckpunktepapier der Bundesregierung vorgesehen Form in Kraft treten wird, wird voraussichtlich frühestens Ende November feststehen. Unternehmer sollten jetzt überprüfen, ob für ihre Nachfolgeregelung das alte oder das neue Recht vorteilhafter wäre. Es sind aus Beratersicht möglichst Gestaltungen zu entwickeln, die dem Mandanten mindestens die Wahl zwischen dem neuen und dem alten Recht eröffnen oder im Optimalfall sogar die Vorteile des alten und neuen Rechts optimal kombinieren.

KANZLEI FÜR RECHT UND STEUERN
SHP Schneck, Hofmann & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater